

19./XII. 1916

167

19

Lazarettaufenthalt, Arbeitsunfähigkeit und Invalidität im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

Über diese in der gegenwärtigen Kriegszeit für beteiligte Kreise bedeutsame Frage hat das Reichsversicherungsamt in zwei, am 28. September und 23. Oktober 1916, ergangenen Entscheidungen Klarheit geschaffen.

Nach der Reichsversicherungsordnung besteht Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Auch ein Kriegsteilnehmer, der die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt und die Beiträge gezahlt hat, erhält Krankengeld, wenn er erkrankt oder verwundet wird. Die Frage, wann "Krankheit" im Sinne der Reichsversicherungsordnung angenommen werden kann, beginnt vorletzt das Reichsversicherungsamt folgendermaßen:

Es ist davon auszugehen, daß Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 der Reichsversicherungsordnung als vorliegend zu erachten ist, wenn der Erkrankte seine Berufssarbeit nicht mehr zu verrichten oder doch nur unter Vergeßlichkeit der Verschlimmerung der Krankheit fortzuführen vermag. Daraus, daß der Versicherte in ein Lazarett aufgenommen wird, ergibt sich nicht ohne weiteres seine Arbeitsunfähigkeit. Zu ihrer Feststellung bedarf es der Prüfung, ob die Krankheit des Versicherten zu diesem Zeitpunkt in einem solchen Maße besteht, daß sie ein Heilversfahren erfordert und die Lazarettsbehandlung notwendig macht. Es ist dann weiter zu prüfen, ob der Krankheitszustand während der ganzen Dauer der Lazarettsbehandlung in einer Weise besteht, die die Arbeitsunfähigkeit begründet.

Die versicherungsrechtliche Bewertung des Lazarettaufenthalts hat im Vereiche der Invalidenversicherung insofern praktische Bedeutung, als die Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt wird, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen invalide, d. h. nicht mehr imstande ist, ein Drittel

dessen zu erwerben, was gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Ist die Invalidität dauernd, so beginnt die Invalidenrente sofort; ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Rente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität mindestens 26 Wochen gedauert hat. Kriegsteilnehmer haben neben den auf Grund der militärischen Fürorgepflicht gewährten Bezügen gegebenenfalls Anspruch auf Bewilligung einer aus Mitteln der reichsgerichtlichen Invalidenversicherung zu gewährenden Rente. Das Reichsversicherungsamt hat nun ausgeführt, daß während der Dauer einer militärischen Lazarettsbehandlung Invalidität im Sinne der Reichsversicherungsordnung zwar bestehen könne, aber nicht unbedingt bestehen müsse. Vor allem geht die Aussage fehl, daß Invalidität bei Lazarettversieglingen deswegen angenommen werden müsse, weil sie nicht in der Lage sind, sich erwerblich zu betätigen. Dies Hindernis besteht bei Militärpersonen nicht während eines Lazarettaufenthalts, sondern während der Dienstzeit überhaupt, und man müsse bei folgerichtiger Durchführung des eigenen Gedankens dazu kommen, jedem Versicherten, solange er zum Heeresdienste eingezogen ist, die Invalidenrente zu gewähren. Diese Regelung ist unbedingt abzulehnen. Während des Aufenthalts in einer Klinik mag nun allerdings bis zu einem gewissen Grade die Vermutung begründet sein, daß ein Versiegling infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht in der Lage ist, seinem früheren oder einem anderen Erwerbe nachzugehen. Dabei ist der Fall, sofern die Invalidenrente begehrt wird, lediglich vom Standpunkte der Invalidenversicherung aus zu würdigen.